

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Lancia Club Suisse", abgekürzt LCS, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein von Lancia-Besitzern und -Freunden im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der LCS wurde am 12. November 1973 gegründet.
- 1.2. Die Adresse des Clubs wird durch den Vorstand bestimmt.
- 1.3. Er bezweckt die Erhaltung der Automobile der Marke Lancia, pflegt die Freundschaft und den technischen und geschichtlichen Informationsaustausch zwischen Eigentümern, Benützern und Liebhabern von Lancias sowie Kontakte mit gleichgesinnten Clubs im In- und Ausland. Es werden keine rennsportlichen Veranstaltungen durchgeführt. Die Mitglieder verzichten darauf, den Club für gewerbliche und finanzielle Vorteile zu benutzen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der Club umfasst:
 1. Aktivmitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Gönner
 4. Kandidaten
- 2.2. Unter der Aktivmitgliedschaft ist eine Einzelmitgliedschaft oder eine Doppelmitgliedschaft zusammen mit dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin möglich. Aktivmitglieder sind Besitzer eines oder mehrerer Lancias, die nach Möglichkeit am Clubleben teilnehmen. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- 2.3. Aktivmitglieder, die keinen Lancia mehr besitzen, können weiterhin LCS-Mitglied bleiben.
- 2.4. Aktivmitglieder können in Würdigung Ihrer Verdienste, die sie sich für die Marke Lancia im allgemeinen oder für den LCS im besonderen erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.5. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den LCS ideell und/oder finanziell unterstützen. Juristische Personen zahlen einen erhöhten Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber an allen Anlässen des LCS teilnehmen.
- 2.6. Nach Eingang eines Beitrittsbuches wird eine interessierte Person zum Kandidaten für eine Aktivmitgliedschaft. Kandidaten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden während längstens zwölf Monaten zu allen Anlässen des LCS eingeladen.
- 2.7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Eine Ablehnung eines Kandidaten kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.
- 3.2. Ein Austritt aus dem LCS kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn trotz Kontaktnahme mit der säumigen Person der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird, oder wenn das Mitglied ohne Adressangabe abgereist ist. Ein Ausschluss ist an der darauffolgenden GV bekanntzugeben.

- 3.4. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV, wenn ein Mitglied grob gegen die Statuten verstösst, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Zum Ausschlussantrag kann das Mitglied zuvor Stellung nehmen.
- 3.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen, Verpflichtungen in Form finanzieller Rückstände gegenüber dem Club bleiben jedoch bestehen.

Art. 4 Finanzen

- 4.1. Die Einnahmen des Clubs bestehen aus
 1. den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder und Gönner
 2. den Erträgen aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Accessoires
 3. Spenden und Werbeeinnahmen
- 4.2. Alle Clubmitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen gewählte Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer und Ehrenmitglieder.
- 4.3. Die Mitgliederbeiträge gelten für ein Kalenderjahr. Neumitglieder, welche ab dem 1. September aufgenommen werden, bezahlen für das verbleibende Kalenderjahr den halben Mitgliederbeitrag. Die Beiträge sind spätestens 60 Tage nach Ausstellung der Rechnung fällig.
- 4.4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Doppelmitgliedschaft sowie für Gönner wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.
- 4.5. Die Ausgaben des Clubs richten sich nach dem durch die Generalversammlung genehmigten Budget.
- 4.6. Der LCS haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen. Die Mitglieder haften in der Höhe ihres geschuldeten Jahresbeitrags von höchstens CHF 150.
- 4.7. Als Rechnungs- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Cluborganisation

- 5.1. Die Organe des LCS sind:
 1. Generalversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisoren

Generalversammlung

- 5.2. Die Generalversammlung als oberstes Cluborgan
 - beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind,
 - hat die Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe und kann sie aus wichtigen Gründen abberufen,
 - wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren,
 - ernennt Ehrenmitglieder und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein solcher nicht gemäss Ziff. 3.3. in die Kompetenz des Vorstandes fällt,
 - nimmt die revidierte Jahresrechnung ab und erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit,
 - genehmigt das Budget und das Tätigkeitsprogramm,
 - legt die jährlichen Beiträge fest,
 - befindet über die Revision der Statuten.

- 5.3. Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktanden 30 Tage im voraus durch den Vorstand schriftlich einberufen. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 5.4. Anträge an die Generalversammlung müssen 3 Wochen vorher beim Vorstand eintreffen. Nur fristgerecht eingereichte Anträge werden traktandiert.
- 5.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet in besonderen Fällen statt. Sie kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist innert nützlicher Frist nach Eingang des Antrags anzusetzen.
- 5.6. Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Stimmenmehr, sofern nicht durch die Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.7. Vereinsbeschlüsse können auch schriftlich durch das einfache Mehr aller Mitglieder gefasst werden.
- 5.8. Eine Auflösung des LCS kann nur von einer hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu eines Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Aktivbestand ist gemäss besonderem Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

Vorstand

- 5.9. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus 5 bis 7 Personen mit folgenden Funktionen:
 1. Präsident
 2. Sekretär
 3. Kassier
 4. Technisches Ressort
 5. Redaktor
 6. ein bis zwei Mitglieder mit besonderen Funktionen

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 5.10. Der Vorstand hat die Pflicht, mit aller Sorgfalt die Geschäfte des Clubs zu leiten und seine Interessen zu fördern. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Er vertritt den Club nach aussen.
 - Er bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
 - Er erstellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente.
 - Er verwaltet die Kasse und legt sie zur jährlichen Revision vor.
- 5.11. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Geschäftsanfall zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er ist bei Anwesenheit des Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig.
- 5.12. Der Sekretär führt die Sekretariatsgeschäfte und das Mitgliederverzeichnis nach den Richtlinien des Vorstandes.
- 5.13. Der Kassier führt Kasse und Buchhaltung und beantragt nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsrevision.
- 5.14. Das technische Ressort wird von einem oder zwei Fahrzeugsachverständigen geführt. Dazu gehören die Beratung von Clubmitgliedern in technischen Fragen, das Nachführen des LCS-

Fahrzeugregisters, die Bewirtschaftung der clubeigenen technischen Bibliothek sowie die Kontrolle und Entscheidung über die Originalität der Fahrzeuge bei entsprechenden club-internen Gelegenheiten.

- 5.15. Der Redaktor ist verantwortlich für die Gestaltung und den Druck des Cluborgans. Er unterhält den Kontakt zur einschlägigen Fach- und Tagespresse und pflegt die Verbindung zu weiteren Medien.

Revisoren

- 5.16. Die zwei Revisoren können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 6 Wahlen

- 6.1. In den Vorstand wählbar sind nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für das laufende Jahr selbst.
- 6.2. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Nach der Revision von jeweils zwei Jahresrechnungen rückt der zweite Revisor auf den Platz des ersten vor. Die Revisoren können nach Ablauf der Amtsdauer in ihrem Amt bestätigt werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1. Bei allfälligen Übersetzungen gilt als Urtext der deutsche Text.
- 7.2. Die vorliegenden Statuten wurden von einer aus dem Kreis der Mitglieder gebildeten Kommission begutachtet, in einer schriftlichen Abstimmung im November 2000 von den Mitgliedern genehmigt und von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. März 2001 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Januar 1982.

Rothrist, 10.März 2001

LANCIA CLUB SUISSE